

Wichtige Informationen zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Landeskrebsregister NRW gemäß den Bestimmungen des Landeskrebsregistergesetzes (LKRGR NRW) vor dem Hintergrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Wegen wiederholter Anfragen von meldepflichtigen Personen und Einrichtungen weist das Landeskrebsregister NRW auf Folgendes hin:

Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten gemäß der §§ 14 und 15 LKRGR NRW durch meldepflichtige Personen sowie gemäß § 17 LKRGR NRW durch Meldebehörden und die Statistikstelle handelt es sich um eine Datenverarbeitung, die durch eine gesetzliche Grundlage legitimiert wird. Sie bedarf daher keiner zusätzlichen Einwilligung des Betroffenen. Sie stellt auch **keine Auftragsdatenverarbeitung** im Sinne des Art. 28 DS-GVO dar.

Eine Auftragsdatenverarbeitung zeichnet sich dadurch aus, dass die datenempfangene Stelle (Auftragnehmer) in Bezug auf den Zweck und die Mittel der Verarbeitung an die Weisung der datenübermittelnden Stelle (Auftraggeber) gebunden ist. Das Landeskrebsregister ist bei der Verarbeitung der gesetzlich vorgesehenen Meldungen in keiner Weise an entsprechende Vorgaben der meldenden Stelle gebunden. Es verarbeitet die Daten zu den gesetzlich vorgesehenen Zwecken und mit den gesetzlich vorgesehenen Mitteln, so dass es als „Verantwortlicher“ gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO und nicht als „Auftragsverarbeiter“ im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DS-GVO tätig wird.

Die Unterzeichnung einer **Vereinbarung**, die den Zweck und die Mittel der Datenverarbeitung sowie die Anforderungen und Regelungen zur Vertraulichkeit und Informationssicherheit beinhaltet, ist daher **nicht** erforderlich.

Es muss ebenfalls keine Einwilligung des Patienten eingeholt werden, da eine gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung in dem LKRGR existiert. Eine Einwilligung ist nur erforderlich, wenn es keine andere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung gibt. Den datenschutzrechtlichen Interessen des Betroffenen wird mit der Möglichkeit des Widerspruchs gemäß § 13 Abs. 1 LKRGR sowie durch die Informationen gemäß Art. 15 DS-GVO angemessen Rechnung getragen.

Diese Einschätzung ist mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen abgestimmt.